

BGer 5A_65/2025 vom 27. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_65_2025

FR: TF 5A_65/2025 du 27 janvier 2025

IT: TF 5A_65/2025 del 27 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Eheschutzentscheid; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei Eheschutzsachen um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG handelt (BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3). Aus diesem Grund ist die Kognition des Bundesgerichtes beschränkt und beschwerdeweise ist einzig die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich. Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Verfassungsrügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich durchwegs und ausschliesslich in appellatorischer Weise. Weder nennt sie explizit verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein sollen, noch entsprechen ihre Ausführungen inhaltlich Verfassungsrügen und den an sie zu stellenden Anforderungen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.